

Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Rennveranstaltern

Schutz vor drohendem Strafverfahren

Was passiert, wenn es bei einer Motorsportveranstaltung zum Unfall mit Verletzungsfolgen kommt? Inwieweit stehen der Club, seine Helfer und die Teilnehmer strafrechtlich in der Verantwortung?

Problematisch ist die grundsätzlich mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rennveranstalters und seiner Helfer, sowie der Teilnehmer. Eine mögliche Strafbarkeit kommt sowohl gegenüber Zuschauern, als auch gegenüber den Teilnehmern und Helfern der Motorsportveranstaltung in Betracht. Typische Tatbestände sind die fahrlässige Tötung und die fahrlässige Körperverletzung durch Unterlassen, zum Beispiel durch das Unterlassen von geeigneten Sicherungsmaßnahmen.

„Für die Anordnung und Einhaltung der besonderen Sicherungsvorkehrungen, die bei einem Straßenrennen zu treffen sind, sind alle Personen verantwortlich, die mit der Genehmigung, Veranstaltung und Durchführung eines solchen Rennens in irgendeiner Weise zu tun haben (vergleiche BGH, 1974-11-26, VI ZR 164/73, NJW 1975, 533).

prüfen, die der Sicherheit der Zuschauer dienen. Im Rahmen der ihm insoweit obliegenden Verkehrssicherungspflicht trifft ihn eine Pflicht zum Handeln im Hinblick auf die Gefahrenabwehr aufgrund der selbst gesetzten Gefahr und der für die Gefahrenquelle übernommenen Verantwortung (Anschluss BGH, 26. November 1974, VI ZR 164/73, NJW 1975, 533).

Kommt es an einem gefährliche Steilhang der Rennstrecke zum Tode eines Zuschauers, der vom Fahrrad eines gestürzten Rennfahrers am Kopf getroffen wird, haftet der Vorsitzende des Wettkampfausschusses wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen, wenn der Unfall bei pflichtgemäßer Absperrung des offensichtlich auch für Zuschauer besonders gefährlichen Streckenabschnitts vermieden worden wäre (vgl. LG Waldshut-Tiengen, Kleine Strafkammer, Entscheidungsdatum: 12.09.2000 Aktenzeichen: Ns 22 Js 6046/98).“

Zu Recht soll allerdings eine objektive Zurechnung im Bereich der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte grundsätzlich dann ausgeschlossen sein, wenn der Täter lediglich eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, die sich im Verletzungserfolg realisiert. In dem so genannten Heroinspritzenfall aus dem Jahre 1984 stellte der Bundesgerichtshof hierzu fest: „Eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbstgefährdungen unterfallen nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts, wenn das mit der Gefährdung bewusst eingegangene Risiko sich realisiert. Wer lediglich eine solche Selbstgefährdung veranlasst, ermöglicht oder fördert, macht sich nicht wegen eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts strafbar (Vgl. BGH NStZ 1984, 452; BGH NStZ 1985, 25, 26; BGH NStZ 1986, 266, 267; BGH NStZ 2001, 205; BGHSt 46, 279, 288; PzOLG Zweibrücken NStZ 1995, 89, 90.“

Rechtsschutz sinnvoll. Wünschenswert wäre für alle Beteiligten der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung, damit im Falle eines Strafverfahrens wenigstens die Kosten einer Strafverteidigung abgedeckt sind. Zwar wird dem Beschuldigten im Strafverfahren ein Pflichtverteidiger dann beigeordnet, wenn mit einer hohen Strafe zu rechnen ist, bei einer Verurteilung sind aber die Kosten des Verfahrens grundsätzlich vom Verurteilten zu tragen, so dass eine Rechtsschutzversicherung sehr sinnvoll ist.

ENRICO STRAKA; JUSTIZIAR DES DMV



Die Gestaltung der Rennstrecke muss eine Gefährdung der Zuschauer ausschließen Foto: Bubel

Der am Rennen beteiligte Fahrer hat auch gegenüber den Zuschauern die Pflicht, sein Fahrzeug mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Rennfahrers zu lenken und seine Fahrweise den Besonderheiten der Rennstrecke anzupassen (vgl. BGH 4. Strafsenat, Entscheidungsdatum: 15.10.1981, Aktenzeichen: 4 StR 503/81).“

Streckengestaltung auf Zuschauer-Sicherheit prüfen. „Der Vorsitzende eines Wettkampfausschusses für ein Mountainbike-Rennen ist verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsauflagen durch den Ausrichter auch hinsichtlich solcher Aspekte der Gestaltung der Rennstrecke zu über-

